



Herrn Direktor
Rudolf Dietrich
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

20. Januar 2005

Änderung des Mineralölsteuergesetzes - Vernehmlassung des EFD

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung Änderung des Mineralölsteuergesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüßen Ihren Entwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und sind mit der damit verfolgten Absicht grundsätzlich einverstanden. Wir möchten jedoch auf folgende Punkte hinweisen, die unseres Erachtens anzupassen bzw. zu korrigieren sind.

Die Steuerbefreiung von Bio-Treibstoffen sollte identisch sein mit jenen gemäss den EU-Gesetzesvorschriften, namentlich der Richtlinie 2003/30/EG. Dies würde es der Schweiz erlauben, den Nutzen aus technischen Entwicklungen im Bereich solcher Treibstoffe sowie der Motorentechnik im EU-Raum zu ziehen. Zusätzliche, über den EU-Standard hinausgehende Anforderungen bezüglich des Nachweises ökologischer Auswirkungen und Relevanz lehnen wir ab.

Unseres Erachtens darf die Förderung von Biotreibstoffen nicht durch Marktverzerrungen unterwandert werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Möglichkeit der Beschaffung von entsprechenden Produkten im Ausland. Das bestehende Importmonopol für Alkohol ist deshalb den neuen Gegebenheiten anzupassen. Da ein solches Monopol in diesem Bereich nicht mehr mit dem Argument der Volksgesundheit zu rechtfertigen ist, gilt es hier, gleich lange Spiesse für in- und ausländische Produkte

zu schaffen. Wir beantragen daher eine entsprechende Revision des Alkoholgesetzes.

Unseres Erachtens müssen diese Massnahmen zwingend ertragsneutral umgesetzt werden. Wir erachten es daher als problematisch, die fiskalische Belastung des Benzins prospektiv und über das Niveau des tatsächlichen Kostendeckungsbedarfs zu erhöhen. Wir beantragen deshalb, die Steuerkompensation ex post festzulegen.

Bei der Umsetzung der Steuerbefreiung von Biotreibstoffen schlagen wir Ihnen ein effizientes und kostengünstiges Verfahren vor, wie dies bspw. bereits bei der Erhebung der Lenkungsabgabe auf schwefelarme Treibstoffe gehandhabt wird.

Ferner ist es uns wichtig, dass die Steuerreduktion spätestens am 1. Januar 2007 in Kraft treten kann. Deshalb muss diese Vorlage ohne Verzögerung weiter behandelt werden. Diese zeitlich rasche Behandlung ist für uns insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele gemäss CO₂-Gesetz und Kyoto-Protokoll unabdingbar. Allerdings sollten diese für den Klimaschutz positiven Massnahmen nicht nur auf eine mittlere Zielerreichungsfrist ausgerichtet sein. Vielmehr sind langfristig stabile Rahmenbedingungen erforderlich, um einen genügend soliden Anreiz für die Tätigkeit der Investitionen in den Aufbau der neuen Infrastruktur zu geben. Wir beantragen deshalb, die Geltungsdauer der Steuerreduktion von 12 auf 20 Jahre auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Näf
Issue Manager